



Antrag revidierte Kirchgemeindeordnung an Kirchgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018

1. Warum eine neue Kirchgemeindeordnung?

Gemäss kantonalem Kirchengesetz organisieren sich die kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Die Römisch-katholische Körperschaft hat davon insofern Gebrauch gemacht, als die Synode am 29. Juni 2017 ein Reglement über die Kirchgemeinden erliess. Dieses ersetzt die Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes, welches bisher auch für die Kirchgemeinden massgebend war. Darüber hinaus strebt das Kirchgemeindereglement eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Kirchgemeindeordnungen an. Es legt viele Sachverhalte, welche bisher in den Kirchgemeindeordnungen geregelt waren, für alle Kirchgemeinden verbindlich fest. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, in ihren Kirchgemeindeordnungen innert vier Jahren, das heisst bis Ende 2021, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Praktisch bedeutet dies eine Totalrevision der Kirchgemeindeordnung, denn die Widersprüche und Doppelspurigkeiten der bisherigen Kirchgemeindeordnung mit dem Kirchgemeindereglement sind zu zahlreich für eine Teilrevision.

2. Die neue Form der Kirchgemeindeordnung

Da das Kirchgemeindereglement fast alle Fragen beantwortet, welche bisher in der Kirchgemeindeordnung geregelt waren, kann sich diese auf die noch offenen Punkte beschränken. Die Kirchgemeindeordnung wird dadurch sehr kurz und umfasst nur 17 Artikel. Sie ist für sich allein aber unverständlich, denn sie füllt nur die Lücken, welche das Kirchgemeindereglement offen lässt. Der Kirchgemeindeordnung wird daher als Anhang das Kirchgemeindereglement beigelegt. Zusammen ergeben die beiden Erlasse die vollständige Rechtsgrundlage für die Kirchgemeinde Dietikon.

Zwar bestünde auch die Möglichkeit, in der Kirchgemeindeordnung alle einschlägigen Bestimmungen des Kirchgemeindereglements aufzuführen. Davon ist aber abzuraten. Zwar würde die Kirchgemeindeordnung dadurch lesbarer und erschiene für sich allein vollständig, aber die Vollständigkeit wäre nur eine scheinbare. Sie enthielte nämlich viele Bestimmungen, über die die Kirchgemeinde gar nicht selber befinden kann. Und wenn der Synodalrat Bestimmungen des Kirchgemeindereglements ändert, entstünden Widersprüche mit der Kirchgemeindeordnung.

3. Welches sind die inhaltlichen Änderungen?

a. Generellere Verweise auf Kirchgemeindereglement und Finanzreglement

Mit den Verweisen auf das Kirchgemeindereglement und das Finanzreglement werden diese zum Inhalt der Kirchgemeindeordnung erklärt, soweit diese nichts Abweichendes bestimmt.

b. Publikationsmittel

Bisher waren die Publikationsmittel für die Kirchgemeinde in der Kirchgemeindeordnung aufgeführt (forum, amtliches Publikationsmittel der Stadt Dietikon und Anschlagkästen). Neu sollen sie von der Kirchenpflege festgelegt werden. Dies erleichtert Anpassungen an Veränderungen.

c. Ausgabenbewilligung

In der alten Kirchgemeindeordnung sind im Abschnitt über die Kirchgemeindeversammlung mehrere Finanzbefugnisse festgelegt. Die meisten sind jetzt im Kirchgemeindereglement aufgeführt. Ausserdem enthält das vom Synodalrat erlassene Finanzreglement für die Kirchgemeinden zahlreiche Bestimmungen über den Finanzhaushalt und die Zuständigkeiten. Es genügt daher die Generalklausel, dass die Kirchgemeindeversammlung für alles zuständig ist, was ausserhalb der Kompetenz der Kirchenpflege liegt. Im Übrigen ändern sich die Kompetenzabgrenzungen zwischen Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege nicht betragsmässig nicht.

d. Liegenschaftsfonds

Neu können die Kirchgemeinden Unterhaltsfonds für Liegenschaften des Finanzvermögens bilden. Die Kirchgemeindeversammlung von Dietikon hatte es schon früher einmal versucht, doch wurde dies vom Synodalrat als unzulässig erklärt. Nun ist diese sinnvolle Einrichtung möglich geworden. Die Bildung eines Liegenschaftsfonds benötigt einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Dietikon kann auf seinen früheren Beschluss zurückgreifen.

e. Wohnsitzpflicht der Mitglieder der Kirchenpflege

Wenn ein Mitglied der Kirchenpflege aus Dietikon wegzog, musste es bisher sein Amt abgeben. Neu kann es bis zur nächsten Erneuerungswahl im Amt bleiben, wenn der neue Wohnsitz im Kanton Zürich liegt. Für den Präsidenten oder die Präsidentin gilt diese Erleichterung aber nicht. Eine Wiederwahl oder Neuwahl eines nicht in Dietikon wohnhaften Kirchgemeindemitglieds ist nicht zulässig.

f. Wohnsitz der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich ist. Bisher musste man der römisch-katholischen Kirchgemeinde Dietikon angehören.

g. Revision der Kirchgemeindeordnung

Bisher unterlag die Kirchgemeindeordnung nach ihrer Beratung in der Kirchgemein-
deversammlung der obligatorischen Urnenabstimmung. Neu kann wie bei allen Be-
schlüssen der Kirchgemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberech-
tigten verlangen, dass darüber nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Von der
nachträglichen Urnenabstimmung sind wie bisher Budget, Steuerfuss, Jahresrech-
nung und Bauabrechnungen ausgeschlossen.

Die Katholische Kirchenpflege ersucht die Kirchgemeindeversammlung der revidier-
ten Kirchgemeindeordnung zuzustimmen und diese zuhanden einer Volksabstim-
mung zu verabschieden.

Dietikon, im November 2018

Katholische Kirchenpflege Dietikon

Die Präsidentin:



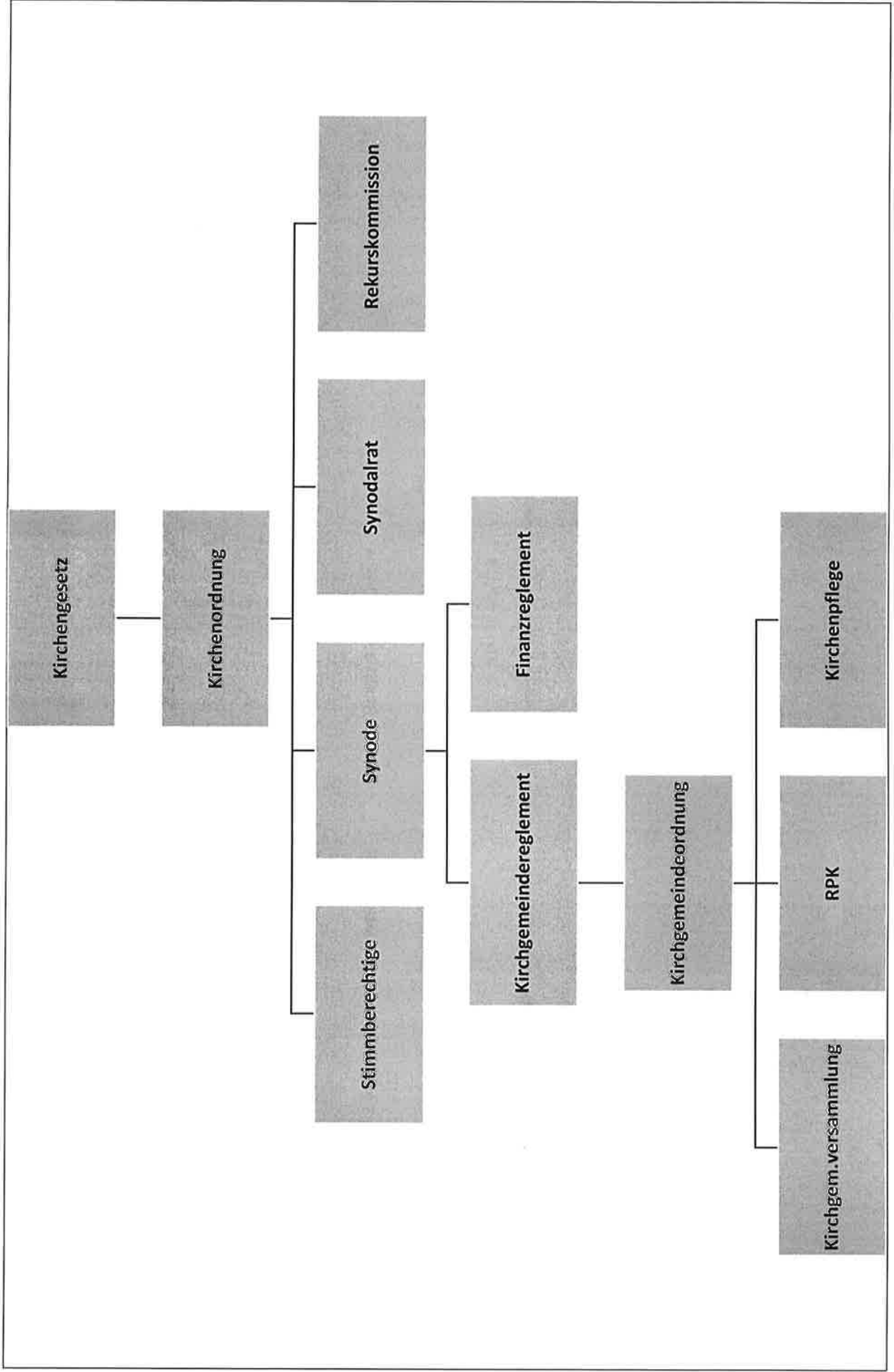
Maria Spielmann

Der Schreiber:



Jürg Looser

Diagramm der katholischen Kirche im Kanton Zürich



Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dietikon

Ingress

Gestützt auf § 4 Abs. 1 Kirchgemeindefreglement wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

		<i>Grundlagen</i>
	Art. 1	
Kirchgemeinde	Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Dietikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz in Dietikon	<i>§10 KiG; Art. 53 KO</i>
	Art. 2	
Kirchgemeindefreglement	Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindefreglements (Anhang) direkt anwendbar.	<i>§4 Abs. 1 KGR</i>
	Art. 3	
Finanzreglement	Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.	<i>§ 2 FiR</i>
	Art. 4	
Publikation	Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan.	<i>§ 7 Abs.2 KGR</i>
	Art. 5	
Urnenwahl der Kirchenpflege	¹ Die Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin der Kirchenpflege werden mit leeren Wahlzetteln an der Urne gewählt, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.	<i>§ 13 Bst. c. und § 14 KGR</i>
	² Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 28 Tage.	<i>§ 49 Abs. 2 GPR</i>
	Art. 6	
Wählerversammlung	Die Kirchenpflege kann vor Urnenwahlen eine Wählerversammlung ansetzen. Die Wählerversammlung wird in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Kirchgemeindeversammlung von einer Tagespräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet. Sie kann zuhanden der Stimmberechtigten eine Wahlempfehlung beschliessen, welche veröffentlicht wird.	

	Art. 7	
Initiativrecht	Einzelinitiativen sind zulässig.	§ 16 Abs. 2 KGR
	Art. 8	
Ausgabenbewilligung	Die Kirchgemeindeversammlung ist für die Bewilligung von Ausgaben zuständig, welche über den finanziellen Befugnissen der Kirchenpflege liegen.	§ 22 Abs. 1 Bst. d. KGR
	Art. 9	
Liegenschaftsfonds	Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Bildung und Regelung von Liegenschaftsfonds.	§ 11 FiR
	Art. 10	
Anfragerecht	Über die Antwort der Kirchenpflege zu Anfragen von Stimmberechtigten im Sinne von § 23 Kirchgemeinde-reglement kann beraten werden.	§ 23 Abs. 4 KGR
	Art. 11	
Kirchenpflege	¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.	§ 55 Abs. 2 KGR
	² Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.	§ 47 Abs. 2 KGR
	³ Der Kirchgemeindesekretär nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.	§ 47 Abs. 3 KGR
	Art. 12	
Ausnahme von der Wohnsitzpflicht	Bei Wegzug von Mitgliedern der Kirchenpflege in eine andere römisch-katholische Kirchgemeinde des Kantons Zürich während der Amtsdauer endet diese nicht. Davon ausgenommen ist der Präsident bzw. die Präsidentin.	§ 40 Abs. 4 KGR
	Art. 13	
Aufgabenübertragung	Die Kirchenpflege kann Aufgaben an Angestellte der Kirchgemeinde zur selbständigen Erledigung übertragen.	§ 53 Abs. 2 KGR
	Art. 14	
Finanzielle Befugnisse	Die Kirchenpflege ist zuständig für <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck; 2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr; 3. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000; 	§ 56 Abs. 1 Bst. f KGR

4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000;
5. die Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 15

Rechnungsprüfungskommission ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einchluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. § 59 Abs. 2 KGR

²In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. § 40 Abs. 3 KGR

Art. 16

Inkrafttreten Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kirchgemeindeordnung. § 78 Abs. 1 KGR

Art. 17

Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 1. September 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dietikon wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen. Art. 10 KGO vom 15. 5. 2011

Namens der Kirchgemeinde

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Vom Synodalrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Abkürzungen:

FiR Finanzreglement der Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017
 GPR Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003
 KGO Kirchgemeindeordnung
 KGR Kirchgemeindereglement vom 29. Juni 2017
 KiG Kirchengesetz vom 9. Juli 2007
 KO Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009

Anhang

Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (KGR)

(Kirchgemeindereglement)

(vom 29. Juni 2017)

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	§ 1. Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden und der Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden, Änderungen im Bestand und Gebiet, die Aufsicht über die Kirchgemeinden sowie den Rechtsschutz.
Aufgaben	§ 2. ¹ Die Kirchgemeinden schaffen auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. ² Die Kirchgemeinden unterstützen die Pfarreien namentlich in der <ol style="list-style-type: none">Liturgie, Katechese und Diakonie,anderssprachigen Seelsorge,Jugend- und Erwachsenenbildung,Pflege der Ökumene. ³ Zu den weiteren Aufgaben der Kirchgemeinden gehören namentlich: <ol style="list-style-type: none">Bau und Unterhalt kirchlicher Liegenschaften,Hilfe im In- und Ausland,Pflege des Kontakts zu anderen Kirchgemeinden, den politischen Gemeinden und Schulgemeinden,Pflege der Beziehungen zur Kirchenstiftung.
Autonomie	§ 3. Die Kirchgemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.
Kirchgemeindeordnung	§ 4. ¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in der Kirchgemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. ² Soweit die Kirchgemeinden keine eigenen Regelungen erlassen müssen, können sie beschliessen, das Kirchgemeindereglement direkt anzuwenden.
Kirchgemeindeorgane	§ 5. Die Organe der Kirchgemeinde sind: <ol style="list-style-type: none">die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,die Kirchenpflege als Exekutive,die Rechnungsprüfungskommission.
Protokoll	§ 6. In Kirchgemeindeversammlungen und in Sitzungen der Behörden wird Protokoll geführt. ² Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ist innert zehn Tagen zu erstellen. Es enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren. ³ Die Präsidentin oder der Präsident prüft innert zehn Tagen nach Vorlage das Kirchgemeindeversammlungsprotokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch Unterschrift. Das Protokoll ist ausserdem durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴Die Protokollierung von Sitzungen der Behörden richtet sich nach der Geschäftsordnung der Behörde.

Publikation

§ 7. ¹Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sowie allgemeinverbindliche Beschlüsse der Behörden werden unter Bekanntgabe der Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Sekretariat der Kirchgemeinde aufliegt oder elektronisch eingesehen werden kann.

²Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet das Publikationsorgan oder regelt die Zuständigkeit für dessen Bezeichnung.

³Ohne eine solche Bezeichnung gilt das «forum» als Publikationsorgan.

Information und
Datenschutz

§ 8. Die Information und der Datenschutz richten sich nach den kirchlichen Vorschriften sowie nach der staatlichen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

Schweigepflicht

§ 9. Behördenmitglieder, Kirchgemeindeangestellte sowie Dritte, die kirchliche Aufgaben erfüllen oder für die Kirche tätig sind, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Stimmberechtigte

A. Allgemeines

Stimm- und Wahlrecht

§ 10. ¹Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und, wo dies vorgesehen ist, an der Urne aus.

²Stimm- und wahlberechtigt ist, wer

- a. Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft ist,
- b. Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat,
- c. das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,
- d. im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist und
- e. nicht von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen ist.

B. Urnenabstimmungen und -wahlen

Obligatorische Urnenabstimmung

§ 11. Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet die Gegenstände, über welche die Stimmberechtigten zwingend an der Urne zu entscheiden haben.

Nachträgliche Urnenabstimmung

§ 12. ¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie die Abnahme der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen (§ 22 Abs. 1 lit. b und c).

Urnenwahl

§ 13. An der Urne erfolgen

- a. die Wahl der Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind. Die Wahl findet zwischen Januar und April desjenigen Jahres statt, in dem der Kantonsrat gewählt wird.
- b. die Bestätigungswahl der Pfarrer gemäss §§ 113–118 des Gesetzes über

die politischen Rechte⁴, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

c. weitere in der Kirchgemeindeordnung bezeichnete Wahlen.

Wahlverfahren

§ 14. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sowie subsidiär das Gesetz über die politischen Rechte.

Wahlleitende Behörde

§ 15. Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.

C. Initiativen

Gegenstand

§ 16. ¹Initiativen können von mindestens 15 Stimmberechtigten oder von der in der Kirchgemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten über Gegenstände eingereicht werden, die der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

²Die Kirchgemeindeordnung kann Einzelinitiativen zulassen.

³Die erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen.

⁴Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

Form

§ 17. ¹Initiativen können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

²Das Initiativbegehren mit der Unterschriftenliste enthält folgende Angaben:

- a. den Titel, den Text und eine Begründung der Initiative,
- b. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- c. Name und Adresse der Mitglieder des Initiativkomitees. Dieses besteht aus mindestens drei Stimmberechtigten.

Prüfung

§ 18. Die Kirchenpflege beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

Beschlussfassung in der Kirchgemeindeversammlung

§ 19. ¹Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr die Kirchenpflege die Initiative innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Beschlussfassung.

²Die Kirchenpflege stellt Antrag, ob der Initiative zugestimmt oder ob sie abgelehnt werden soll. Sie kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.

³Ein Mitglied des Initiativkomitees kann die Initiative in der Kirchgemeindeversammlung mündlich erläutern.

⁴Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Initiative bis zur Beschlussfassung in der Kirchgemeindeversammlung zurückziehen.

Beschlussfassung an der Urne

§ 20. ¹Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, ordnet die Kirchenpflege innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung die Urnenabstimmung an.

²Die Kirchenpflege stellt Antrag, ob der Initiative zugestimmt oder ob sie abgelehnt werden soll. Sie kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.

³Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Initiative bis zur Anordnung der Urnenabstimmung zurückziehen.

2. Abschnitt: Kirchgemeindeversammlung

A. Zusammensetzung und Befugnisse

- Zusammensetzung § 21. Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.
- Befugnisse § 22. ¹Der Kirchgemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
 - b. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses,
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen,
 - d. Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung,
 - e. Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder,
 - f. Behandlung von Initiativen gemäss § 19,
 - g. Genehmigung von Zweckverbandsstatuten und Verträgen gemäss §§ 63 und 64,
 - h. Genehmigung von Verträgen über Gebietsveränderungen gemäss § 66.
- ²Sie führt die folgenden Wahlen durch:
- a. Neuwahl der Pfarrer,
 - b. Wahl der Pfarreibeauftragten,
 - c. Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten, soweit die Kirchgemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht,
 - d. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten, soweit die Kirchgemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht.
- Anfragerecht § 23. ¹Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Kirchgemeindeversammlung verlangen.
- ²Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.
- ³Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage mündlich in der Kirchgemeindeversammlung.
- ⁴Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Eine Beratung über die Antwort findet nur statt, wenn die Kirchgemeindeordnung dies vorsieht. Eine Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

B. Vorbereitung

- Einberufung der Kirchgemeindeversammlung § 24. Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:
- a. auf Anordnung der Kirchenpflege,
 - b. infolge vorher beschlossener Vertagung,
 - c. wenn mindestens 15 Stimmberechtigte oder die in der Kirchgemeindeordnung genannte Anzahl von Stimmberechtigten es verlangen.
- Ankündigung § 25. ¹Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

²Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

C. Durchführung

Versammlungsleitung

§ 26. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege leitet die Kirchgemeindeversammlung.

Handhabung von Ruhe und Ordnung

§ 27. ¹Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Versammlung.

²Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.

³Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.

Stimmzählende

§ 28. Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählenden. Diese dürfen weder Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein, noch dürfen sie an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

Feststellung der Stimmberechtigten

§ 29. ¹Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

²Ist dies der Fall, werden diese aufgefordert, sich aus der Versammlung zu entfernen oder sich an die für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben.

³Im Streitfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Stimmregisters über ihre Stimmberechtigung.

Stimmregister

§ 30. Die Versammlungsleitung erteilt Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person.

D. Anträge

Antragsrecht der Behörden

§ 31. ¹Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Anträge der Kirchenpflege. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege oder einem Berichterstatter vertreten.

²Die Kirchenpflege kann zwei Anträge zur gleichen Sache sowie Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

³Die Kirchenpflege kann zur Klärung grundsätzlicher Fragen Antrag auf Durchführung einer Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege rechtlich nicht verbindlich.

Antragsrecht der Stimmberechtigten

§ 32. ¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Diese Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden.

²Ordnungsanträge betreffen die Verhandlungsführung. Darunter fallen insbesondere die folgenden Anträge:

- a. Schluss der Diskussion,
- b. geheime Wahl und Abstimmung,
- c. Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes,
- d. Rückweisung,
- e. Streichung oder Änderung der Reihenfolge von Traktanden,
- f. Rückkommen,

g. Redezeitbeschränkung.

Wiedereinbringung
eines Antrags

§ 33. Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Kirchgemeindeversammlung erneut vorzulegen.

E. Beratung und Abstimmung

Beratung

§ 34. ¹Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

²Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Kirchgemeindeversammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Abstimmungsord-
nung

§ 35. ¹Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Eine Diskussion findet in der Regel nicht statt.

²Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Offene Abstimmung

§ 36. ¹Vor der ersten Abstimmung zu einem Geschäft gibt die Präsidentin oder der Präsident den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.

²Sie oder er stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

³Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Geheime Abstimmung

§ 37. ¹Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung der Vorlage bei sich gegenseitig ausschliessenden Anträgen.

²Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Stimmzetteln.

³Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Die Kirchgemeindeordnung kann eine abweichende Regelung vorsehen.

Wahlverfahren

§ 38. ¹Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften:

a. Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.

b. Die Wahl erfolgt wie folgt:

1. Es wird offen gewählt.

2. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

4. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

5. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

²Werden weniger Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 1 statt.

³Die Wahlen finden in der Regel in der ersten Hälfte desselben Jahres statt

wie die Wahlen der politischen Gemeinde.

3. Abschnitt: Behörden

A. Wählbarkeit und Amtsdauer

Wählbarkeitsvoraussetzungen

§ 40. ¹Als Behördenmitglied ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl stimm- und wahlberechtigt gemäss § 10 Abs. 2 ist. Es besteht kein Amtszwang.

²Der Pfarrer, der Diakon, die oder der Pfarreibeauftragte, deren Ehegatten sowie Angestellte der Kirchgemeinde können nicht Mitglied einer Behörde sein.

³Für die Wahl in die Rechnungsprüfungskommission kann die Kirchgemeindeordnung anstelle des Wohnsitzes in der Kirchgemeinde den Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich vorsehen.

⁴Mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde endet die Amtsdauer. Die Kirchgemeindeordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

⁵Für die Wiederwahl von Behördenmitgliedern, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, kann die Kirchgemeindeordnung Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht vorsehen, sofern sie weiterhin Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Behörde.

Unvereinbarkeit

§ 41. ¹Den Behörden dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner,
- b. Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner,
- c. Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner.

²Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.

Konstituierung und Amtsantritt

§ 42. ¹Die Konstituierung der Behörde sowie der Amtsantritt der Mitglieder erfolgen, sobald die Präsidentin oder der Präsident und die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.

²Jedes Mitglied ist zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragen werden. Die Kirchgemeindeordnung kann Aufgabenbereiche bezeichnen, zu deren Übernahme die Präsidentin oder der Präsident nicht verpflichtet werden kann.

³Die Behörden regeln bei ihrer Konstituierung die Stellvertretungen ihrer Mitglieder.

Amtsdauer

§ 43. Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung. Auf den gleichen Zeitpunkt endet die Amtsdauer des bisherigen Organs.

Amtswechsel

§ 44. ¹Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände ist über jeden Amtswechsel zu informieren.

²Sie wacht darüber, dass die neu gewählten Mitglieder in ihre Aufgaben eingeführt werden.

³Die Amtsübergabe erfolgt in Gegenwart des bisherigen Mitglieds oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters. Erfolgt ein Wechsel bei den Finanzen sowie beim Aktuariat und bei der Archivverantwortung, wirkt auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und

Zweckverbände mit.

⁴Über den Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen, das insbesondere über die dem neuen Mitglied übergebenen Urkunden und bei den Finanzen über die Aktiven und Passiven Aufschluss zu geben hat. Es ist von sämtlichen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen und im Archiv der Behörde aufzubewahren.

Vorzeitige Entlassung

§ 45. ¹Wer die Wählbarkeit verliert und aus der Behörde ausscheidet, informiert die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände. Wer aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Amt ausscheiden will, ersucht die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände um vorzeitige Entlassung.

²Dem Gesuch um vorzeitige Entlassung ist stattzugeben, sofern die betroffene Behörde dem zustimmt und die Funktionsfähigkeit der Behörde sichergestellt ist.

Ersatzwahlen

§ 46. ¹Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.

²Keine Ersatzwahl findet statt, wenn die Erneuerungswahl der Behörde innert sechs Monaten erfolgt und deren Funktionsfähigkeit gewahrt bleibt.

B. Einberufung und Beschlussfassung

Sitzungen

§ 47. ¹Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

²Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarreileitungsfunktion und die oder der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. Stellvertretung ist nur bei längeren Abwesenheiten mit Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet. Für einzelne Verhandlungsgegenstände können Gäste und Sachverständige zur Sitzung eingeladen werden.

³Die Kirchgemeindeordnung kann die Teilnahme von weiteren Angestellten der Kirchgemeinde vorsehen.

⁴Die Verhandlungsgegenstände werden den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt gegeben.

⁵Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gegen Mitglieder, die im Besuch der Sitzungen nachlässig sind, erlässt die Präsidentin oder der Präsident die nötigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, wird die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Beschlussfassung

§ 48. Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen und Wahlen

§ 49. ¹Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmen mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

²Im Übrigen gelten für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren §§ 35, 36 und 38 sinngemäss.

Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse

§ 50. Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, kann die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle entscheiden oder eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Behörde an der nächsten Sitzung über gefasste Präsidialentscheide. Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse

werden ins Protokoll aufgenommen.

Ausstandspflicht

§ 51. ¹Behördenmitglieder treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertreterin bzw. ihrem Vertreter, befangen sein könnten.

²Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

³Bei der Behandlung des Budgets und bei allgemein verbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 52. Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

C. Aufgabenübertragung, Kommissionen und Sachverständige

Aufgabenübertragung

§ 53. ¹Eine Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

²Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass Aufgaben an Angestellte der Kirchgemeinde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

§ 54. Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte beratende Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beziehen.

D. Kirchenpflege

Organisation

§ 55. ¹Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

²Die Kirchgemeindeordnung kann eine höhere Anzahl Mitglieder vorsehen.

Befugnisse

§ 56. ¹Der Kirchenpflege stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. die Ausführung der ihr durch die Kirchgemeindeordnung übertragenen Aufgaben,
- b. die Besorgung der Angelegenheiten der Kirchgemeinde, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- c. die Vorberatung der an die Kirchgemeindeversammlung zu bringenden Geschäfte und die Antragstellung darüber,
- d. die Vornahme der ihr übertragenen Anstellungen,
- e. die Erstellung des Budgets zuhanden der Kirchgemeindeversammlung sowie die Führung der Rechnung der Kirchgemeinde,
- f. die Bewilligung von Ausgaben nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung,
- g. der Erlass einer Geschäftsordnung.

²Sie vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

Aufgaben

§ 57. Die Kirchenpflege bestellt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen für die einzelnen Aufgabenbereiche.

Aktuariat

§ 58. ¹Die Kirchenpflege wählt eine Aktuarin oder einen Aktuar. Die Präsidentin oder der Präsident kann dieses Amt nicht ausüben.

²Die Aktuarin oder der Aktuar muss nicht Mitglied der Behörde sein.

E. Rechnungsprüfungskommission

- Bestand** § 59. ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
²Die Kirchgemeindeordnung kann eine höhere Mitgliederzahl vorsehen.
- Aufgaben** § 60. ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde. Sie hat die Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten sowie der finanziellen Angemessenheit vorzunehmen.
²Sie prüft das Budget, die Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.
- Fachkunde** § 61. ¹Die finanztechnische Prüfung des Kirchgemeindefinanzhaushaltes muss durch eine Person geleitet werden, die über die notwendige Fachkunde verfügt.
²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission diese Anforderung, ist eine externe Prüfungsstelle nach den Vorschriften des kantonalen Rechts für die politischen Gemeinden einzusetzen.
³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfungsstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.
⁴Der Synodalrat legt in einem Merkblatt die Anforderungen an die Fachkunde fest.
- Unabhängigkeit** § 62. ¹Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen tatsächlich und dem Anschein nach unabhängig sein.
²Sie dürfen weder ein anderes Amt in der Kirchgemeinde ausüben noch in einem vertraglichen Verhältnis zur Kirchgemeinde stehen.
³Sie üben ihr Amt frei von Weisungen der Kirchgemeinde aus.

3. Teil: Zusammenarbeit

- Zweckverband** § 63. ¹Die Kirchgemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen.
²Die Zweckverbandsstatuten regeln mindestens die folgenden Punkte:
a. beteiligte Kirchgemeinden,
b. Art und Umfang der Aufgaben,
c. Organisation,
d. Entscheidungsbefugnisse der Organe,
e. Finanzierung und Kostenverteilung,
f. Aufsicht,
g. Beendigung der Zusammenarbeit.
³Die Zweckverbandsstatuten bestimmen, welche Bestimmungen als grundlegend gelten.
⁴Erlass und grundlegende Änderungen der Zweckverbandsstatuten bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen aller Kirchgemeinden. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Kirchgemeinden.
⁵Erlass und Änderungen der Zweckverbandsstatuten bedürfen der Genehmigung des Synodalrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.

Vertragliche Zusammenarbeit

§ 64. ¹Zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben können die Kirchgemeinden Verträge abschliessen.

²Die Verträge regeln mindestens die folgenden Punkte:

- a. beteiligte Kirchgemeinden,
- b. Rechtsform der Zusammenarbeit,
- c. Art und Umfang der Aufgaben,
- d. Finanzierung und Kostenverteilung,
- e. Aufsicht,
- f. Beendigung der Zusammenarbeit.

³Im Vertrag wird bestimmt, welche Punkte als grundlegend gelten.

⁴Über den Abschluss und die grundlegenden Änderungen von Verträgen beschliessen die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden. In den übrigen Fällen kann die Kirchgemeindeordnung die Zuständigkeit der Kirchenpflege vorsehen.

4. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden

Bestandesänderungen

§ 65. ¹Die Kirchgemeinden sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.

²Neubildung, Namensänderung, Zusammenschluss und Auflösung von Kirchgemeinden erfolgen durch Beschluss der Synode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden an den Synodalrat oder auf Antrag des Synodalrates.

Gebietsveränderungen

§ 66. ¹Die Kirchgemeinden können im gegenseitigen Einverständnis ihre Grenzen bereinigen oder verändern.

²Die Gemeinden regeln den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsveränderungen in einem Vertrag.

³Die Stimmberechtigten beschliessen an der Kirchgemeindeversammlung über den Vertrag.

⁴Gebietsveränderungen bedürfen der Genehmigung durch den Synodalrat.

5. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz

1. Abschnitt: Aufsicht

Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände

§ 67. ¹Die Kirchgemeinden und Zweckverbände unterstehen der allgemeinen Aufsicht der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände gemäss Art. 42 a KO und der Oberaufsicht des Synodalrates. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates nach § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes bei der unmittelbaren Anwendung staatlichen Rechts.

²Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände wacht insbesondere darüber, dass die Kirchgemeindebehörden und ihre Angestellten sowie die Organe der Zweckverbände ihre Pflichten gemäss den gesetzlichen Vorschriften und im Sinne der Einvernehmlichkeit erfüllen.

Visitationen

§ 68. ¹Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände nimmt alle zwei Jahre Visitationen bei Kirchgemeinden und Zweckverbänden vor. Ausserordentliche Visitationen bei Missständen bleiben vorbehalten.

²Sie prüft insbesondere

- a. die Archive, Protokolle, Register und Verzeichnisse,
- b. die Einhaltung der Anstellungsordnung der Körperschaft,
- c. die Einhaltung der Vorschriften zur fachkundigen und unabhängigen Prü-

	<p>fung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens,</p> <p>d. die jährlich einzureichenden Jahresrechnungen. Sie nimmt Stichproben vor.</p>
Berichterstattung	<p>§ 69. ¹Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht.</p> <p>²Bei Feststellung von Problemen im Verhältnis zwischen Kirchenpflege und Pfarrer und der oder dem Pfarreibeauftragten informiert sie den Generalvikar für den Kanton Zürich.</p>
Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen	<p>§ 70. Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände greift ein, wenn</p> <p>a. Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen oder</p> <p>b. die ordnungsgemässe Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist.</p>
Aufsichtsmaßnahmen	<p>§ 71. ¹Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände kann insbesondere</p> <p>a. Weisungen erteilen,</p> <p>b. vorsorgliche Massnahmen treffen,</p> <p>c. widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben,</p> <p>d. Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen,</p> <p>e. ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>²Dem Synodalrat bleibt vorbehalten, einer Kirchgemeinde das Recht zur Selbstverwaltung zu entziehen und ein leitendes Organ einzusetzen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann. Der Synodalrat entscheidet auf Antrag der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände oder im Rahmen seiner Oberaufsicht.</p>
2. Abschnitt: Rechtsschutz	
Neubeurteilung von Entscheidungen	<p>§ 72. ¹Werden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen, kann Neubeurteilung verlangt werden:</p> <p>a. durch die Gesamtbehörde bei Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde,</p> <p>b. durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Angestellten der Kirchgemeinde.</p> <p>²Die Mitwirkung am Entscheid, welcher die Neubeurteilung untersteht, stellt keinen Ausstandsgrund dar.</p> <p>³Die Möglichkeit, Neubeurteilung zu verlangen, ist im Entscheid anzuzeigen.</p> <p>⁴Das Begehren um Neubeurteilung ist innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p> <p>⁵Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>⁶Gegen die neue Beurteilung kann Rekurs erhoben werden.</p>
Rekurs an die Rekurskommission	<p>§ 73. Gestützt auf dieses Reglement ergangene Akte können nach Massgabe von Art. 47 KO mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Synodalrates nach Art. 41 KO.</p>
Rekursberechtigung und -gründe	<p>§ 74. ¹Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>²Kirchgemeinden und Zweckverbände sind rekursberechtigt, wenn sie</p>

- a. durch die Anordnung wie eine Privatperson berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben,
- b. die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt,
- c. bei der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben in ihren schutzwürdigen Interessen anderweitig verletzt sind, insbesondere bei einem wesentlichen Eingriff in ihr Finanz- oder Verwaltungsvermögen.

³In Stimmrechtssachen steht der Rekurs jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist. Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte verletzt worden, so kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat und dort die Verletzung gerügt hat, Rekurs erheben.

Rekursverfahren

§ 75. Das Rekursverfahren richtet sich nach Art. 48 KO.

Anordnungen bei Urnenabstimmungen und -wahlen

§ 76. ¹Betrifft der Rekurs eine Urnenabstimmung oder eine Urnenwahl, kann die Rekurskommission Nachzählungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Die Wiederholung einer Urnenabstimmung oder einer Urnenwahl wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Abstimmung oder Wahl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

Weiterzug durch die Kirchgemeinde

§ 77. ¹Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten oder der Kirchgemeindeversammlung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet die Kirchenpflege nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission darüber, ob die Kirchgemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll.

²Der Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Kirchenpflege das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 78. ¹Kirchgemeinden und Zweckverbände nehmen die notwendigen Anpassungen ihres Rechts innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements vor.

²Mitglieder von Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Inkrafttreten

§ 79. Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist durch Beschluss des Synodalrates in Kraft.